

## Krankschreibung von Patienten

### Kann ich einen Patienten im Rahmen einer Videosprechstunde krankschreiben?

Ja, dies wurde - unabhängig von der Corona-Pandemie - am 16.07.2020 vom GBA beschlossen. Es müssen hierfür jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Voraussetzung für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen einer Videosprechstunde ist unter anderem, dass die Erkrankung eine Untersuchung per Videosprechstunde zulässt. Die erstmalige Feststellung der Arbeitsunfähigkeit ist für in der Arztpraxis unbekanntes Versicherte auf bis zu drei Kalendertage, für in der Praxis bekannte Versicherte auf bis zu sieben Kalendertage begrenzt. Eine Folge-AU-Bescheinigung über Videosprechstunde ist nur zulässig, wenn die vorherige Krankschreibung aufgrund einer unmittelbar persönlichen Untersuchung ausgestellt wurde.

Eine Arbeitsunfähigkeit darf weiterhin nicht ausschließlich auf Basis z. B. einer Chat-Befragung bescheinigt werden.

Für den postalischen Versand von Krankschreibungen an den Patienten nach einer Videosprechstunde wurden zwei neue Kostenpauschalen eingeführt:- Kostenpauschale 40128 für die AU-Bescheinigung

- Kostenpauschale 40129 für die Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes

Die beiden Kostenpauschalen 40128 und 40129 sind – analog zur Kostenpauschale 40110 – mit jeweils 81 Cent bewertet. Die Finanzierung erfolgt außerhalb der MGV.

Die neuen Kostenpauschalen dürfen nur abgerechnet werden, wenn die Notwendigkeit zur Ausstellung der Bescheinigung im Rahmen einer Videosprechstunde festgestellt wurde und die Bescheinigung per Post an den Patienten gesendet wird.

## Kann ich einen Patienten nach nur telefonischem Kontakt krankschreiben?

Es besteht derzeit weiterhin bundesweit die Möglichkeit, eine Arbeitsunfähigkeit (AU) nach telefonischer Anamnese festzustellen. Dies soll dazu beitragen, leichte und schwere Krankheitsfälle voneinander abzugrenzen, Infektionsketten zu vermeiden und die Umsetzung der Hygienekonzepte in den Arztpraxen sicherzustellen.

Patientinnen und Patienten kann im Falle von Erkrankungen der oberen Atemwege, die eine leichte Symptomatik zeigen, nach telefonischer Anamnese eine AU-Bescheinigung (Muster 1) für bis zu sieben Kalendertage ausgestellt werden. Eine Verlängerung für einen weiteren Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen ist im Wege der telefonischen Anamnese einmalig möglich.

Auch die Ausstellung einer „Ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes“ (Muster 21) ist derzeit weiterhin telefonisch möglich. Die KBV hat dazu eine entsprechende Vereinbarung mit dem GKV-Spitzenverband getroffen.

Diese Regelungen gelten derzeit befristet bis zum 31. Dezember 2021.

Für den postalischen Versand der der AU-Bescheinigung und der ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes bei Ausstellung nach einem **Telefonat** ist die mit 90 Cent bewertete **Pseudo- GOP 88122** berechnungsfähig.

## Wie rechne ich eine telefonische AU-Bescheinigung ab?

Die Versicherten- beziehungsweise Grundpauschale kann abgerechnet werden, wenn die Patientin oder der Patient in dem Quartal mindestens einmal in der Praxis war oder einen Arzt-Kontakt per Videosprechstunde hatte. Bleibt es in dem Quartal bei einem telefonischen Kontakt, ist die Bereitschaftspauschale (GOP 01435) berechnungsfähig.

Die Kosten für den postalischen Versand der AU-Bescheinigung werden von den Krankenkassen mit 90 Cent übernommen. Ärzte rechnen dazu die Pseudo-GOP 88122 für das Porto ab.

Die Regelung gilt derzeit befristet bis zum 31. Dezember 2021.

## Wie verwende ich die elektronische Gesundheitskarte bei der telefonischen Krankschreibung?

Falls der Patient mit seiner eGK in dem Quartal bereits in der Praxis war, liegen die Versichertendaten bereits vor.

Falls der Patient der Praxis bekannt ist, aber in dem Quartal aber noch nicht in der Praxis war, übernimmt die Praxis die Versichertendaten aus der Patientenakte.

Falls der Patient noch nie in der Praxis war, erfragt das Praxispersonal am Telefon die Versichertendaten:

- Name des Versicherten
- Postleitzahl des Wohnortes des Versicherten
- Geburtsdatum des Versicherten
- Krankenkasse
- Versichertenart (Mitglied, Familienversichert, Rentner); Versichertennummer ist nicht erforderlich

## Was mache ich, wenn ein Arbeitgeber von einem Arbeitnehmer fordert, vorsorglich zu Hause zu bleiben, obwohl kein Infektionsverdacht vorliegt, und er dafür eine AU-Bescheinigung verlangt?

Voraussetzung für die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist das Vorliegen eines entsprechenden Krankheitszustandes. Dies sollte im Einzelfall geprüft werden. Die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus betrieblichen Gründen des Arbeitgebers ist nicht möglich.

Sie sollten in jedem Fall prüfen, ob aus medizinischen Gründen die Abklärung des Verdachts auf eine COVID-19 erforderlich erscheint - als Entscheidungshilfe kann hierbei das [Flussschema des RKI](#) dienen. Zusätzlich wird in entsprechenden Fällen ggf durch das lokale Gesundheitsamt entschieden, ob eine häusliche Quarantäne angebracht ist.

## Was gilt für beschwerdefreie Patienten mit positivem SARS-CoV-2-Nachweis? Wer ordnet eine Quarantäne/ Isolationsmaßnahme an?

Die Quarantäne/ Isolationsmaßnahme wird laut Infektionsschutzgesetz von der zuständigen Behörde angeordnet, hier dem Gesundheitsamt. Bitte beachten Sie, dass die zuständige Behörde auch über das Ende der Quarantäne/Isolationsmaßnahmen entscheidet.

## Kann ich einen beschwerdefreien Patienten krankschreiben, wenn er sich in behördlich angeordneter Quarantäne befindet?

Wenn bei einem Patienten in behördlich angeordneter Quarantäne keine Symptome bestehen, ist das Ausstellen einer AU-Bescheinigung nicht möglich. Dies gilt auch dann, wenn der Patient positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde.

Ab dem 11. Oktober 2021 kann denjenigen Personen keine Entschädigungsleistung gemäß §56 Absatz 1 IfSG mehr gewährt werden, die als Kontaktpersonen oder als Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet bei einem wegen COVID-19 behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot oder behördlich angeordneter Absonderung keinen vollständigen Impfschutz mit einem auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts ([www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19)) gelisteten Impfstoff gegen COVID-19 vorweisen können, obwohl für sie eine öffentliche Empfehlung für eine Schutzimpfung nach §20 Absatz 3 IfSG vorliegt. Die Entschädigungsleistung gemäß §56 Abs. 1 IfSG wird weiterhin Personen gewährt, für die in einem Zeitraum von bis zu acht Wochen vor der Absonderungsanordnung oder des Tätigkeitsverbots keine öffentliche Empfehlung für eine Impfung gegen COVID-19 vorlag. Gleiches gilt, sofern eine medizinische Kontraindikation hinsichtlich der COVID-19-Schutzimpfung durch ärztliches Attest bestätigt wird. In diesem Fall ist die Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber über die Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz gesichert. Der Patient reicht dazu den behördlichen Bescheid über die Anordnung der Quarantäne beim Arbeitgeber ein. Der Arbeitgeber wiederum kann sich die Lohnfortzahlung über die zuständigen Behörden, in Niedersachsen das zuständige Gesundheitsamt, erstatten lassen.

## Kann ich einen „Kindkrankschein“ (Muster 21) ausstellen, wenn ein beschwerdefreies Kind aufgrund eines eingeschränkten Schul- und Kitabetriebs nicht anders betreut werden kann?

Nein, die Ausstellung des „Kindkrankscheins“ in den genannten Fällen ist keine vertragsärztliche Aufgabe. Nur wenn ein Kind krank ist, darf der Betreuungsbedarf gegenüber der Krankenkasse mit einer Bescheinigung vom Arzt nachgewiesen werden. Dafür wird die „Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes“ ausgefüllt. Muss ein Kind aufgrund einer Schul- oder Kitaschließung zu Hause betreut werden, kann die jeweilige Einrichtung eine Bescheinigung ausstellen.